

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 9

Artikel: Erledigung von Landschäden

Autor: Caflisch, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

macht sein. Wir liessen die Betreffenden kommen und uns den Schaden zeigen. A wollte mit dem Qm. bestimmt eine Entschädigung von Fr. 200.—, B eine solche von Fr. 300.— vereinbart haben. Da diese Auszahlungen aus irgend einem Grunde nicht erfolgten, wurde ich mit der Erledigung beauftragt. A erhielt Fr. 70.—, B Fr. 140.—. Darauf folgten natürlich Beschwerden in Bern, die aber abgewiesen werden mussten.

Auch dieses Jahr erhielt ich von einer Truppe eine grössere Anzahl Schadensforderungen zugewiesen. Der Qm. schrieb mir zur Höchsthforderung einen Kommentar, der die Forderung als berechtigt hinstellen sollte. Die Schätzung ergab $\frac{3}{7}$ der Forderung.

Solche Fälle könnte ich zu Dutzenden nennen. Wenn die Truppe alle Forderungen nach 209 a richtig erledigen kann, bin ich der erste, der sich darüber freut. Auf alle Fälle aber, ist jeweilen ein Sachverständiger, sei er Offizier, Unteroffizier oder Soldat, beizuziehen. Seine Schätzungen sind für mich massgebender als diejenigen vieler Rechnungsführer. Bei den Schätzungen durch die Truppe muss nicht unter allen Umständen nachgegeben werden. Auch hier lässt 209 c eine andere Möglichkeit offen.

Mit den vorstehenden Ausführungen wollte ich niemand verletzen, sondern nur der gerechten Sache einer richtigen Abschätzung dienen.

Richtlinien für die Vergütung von Kultur- und Landschaden durch die Truppe.

Von Lt. Schönmann, zug. Qm. Inf. Rgt. 22, Basel.

Es gehört wohl im Dienst für jeden Truppenkommandanten bzw. Rechnungsführer in gewissem Sinn zu den unangenehmsten Vorkommnissen, wenn bei ihm gelegentlich Klagen verbunden mit Schadenersatzansprüchen einlaufen, dass in der Gemeinde „Jammertal“ auf Acker- oder Wiesland beispielsweise durch Reiter, Befahren mit Fuhrwerken und Betreten von Truppen sowie auch infolge von Stellungsbezügen oder Schanzarbeiten ein entsprechender Kulturschaden verursacht worden sei. (Davon ausgenommen sind Schäden auf Sammel- und Pferdestellungsplätzen bei der Mobil- und Demobilmachung gemäss Art. 31, Ziffer 3 M. O.)

Verhältnismässig einfach liegt der Fall, wenn ein solcher Schaden während eines W. K. im Regiments- und höherem Verband entsteht, indem das Reglement (I. V. Art. 210) vorschreibt, dass die Erledigung derartiger Landschadensforderungen grundsätzlich durch die Schatzungskommission (Feldkommissär) zu erfolgen habe.

Anders ist die Situation in Rekrutenschulen, Kader- und Wiederholungskursen isolierter einrückender Einheiten, Abt. und Bat., wo Art. 209 der I. V. bestimmt, dass die Entschädigungsansprüche für Landschaden bis zum Betrage von Fr. 200.— im einzelnen Falle von den Truppenkommandanten durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen seien.